

FDZ-Biografiedatensatz für die Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben (VVL) 2005

(SUFVVL2005_Fix und SUFVVL2005_“Verlaufsmerkmal“)

Stand: 07.11.2007

Zur Erhebung Vollendete Versichertenleben bei den RV-Trägern

Das Konzept der VVL ist darauf angelegt, Rechtsänderungen in ihren Auswirkungen möglichst empirisch zu überprüfen. Die vorhandenen Routinestatistiken reichen dafür nicht aus.

Es wird für ein Rentenzugangsjahr (zuletzt 2005) eine Stichprobe auf maschinellm Weg aus dem Versicherungskonto in Form des Statistikdatensatzes SK 79, wie er bei den Versicherungskontenstichprobe gemäß § 1 Abs. 2 RSVwV verwendet wird, erstellt. Dabei wird, wie nachfolgend beschrieben, vorgegangen.

Für die Rentenzugangsfälle, deren Konten vollständig aktuell aufbereitet sind, wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich 0500 eine Stichprobe gezogen. Für diese Fälle werden Datensätze über den Versicherungsverlauf (SK 79) von den kontenführenden Versicherungsträgern bereitgestellt. Dabei stützt sich sowohl die technische Durchführung bei den Versicherungsträgern wie auch das Erhebungsverfahren für die Stichprobe auf bereits in früheren Jahren durchgeführte Verfahren, die lediglich zu aktualisieren sind. Es wurde für die Erhebung 2005 eine Stichprobe in der Größenordnung von rund 160.000 Fällen aus dem Rentenzugang (ca. 1/5 der Gesamtfälle) angestrebt, wobei insbesondere nur Neuzugänge, Versichertenrenten und Nicht-Vertragsrenten in die Erhebung einbezogen wurden.

Zusammenfassend wird bei der Gewinnung der Fälle folgendermaßen verfahren:

- Ziehen einer geeigneten Stichprobe aus den Rentenzugangsdaten (SK 90) des Berichtsjahres beim VDR (jetzt Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich 0500).
- Übermittlung der Statistikdatensätze an die kontoführenden Versicherungsträger.
- Reanonymisierung durch die Versicherungsträger.
- Die Versicherungsträger erstellen die Versicherungskontendatensätze (SK 79) und übermitteln diese unter der gleichen anonymen Zählnummer wie sie der zugehörige Zugangsdatensatz (SK 90) besitzt an die Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich 0500.

Aufbau der Biografiedaten

Der vorliegende Datensatz gliedert sich in einen festen Teil mit datentechnischen und demographischen Merkmalen, sowie Ergebnissen aus der Rentenberechnung und in Teile mit biografiebezogenen Merkmalen. Die Werte zur Rentenberechnung sind dem Datensatz SK 90 entnommen, der für jeden Fall die Werte enthält, auf deren Basis die aktuell im Jahr 2005 bewilligte Rente basiert.

Fallauswahl und Stichprobe

Die VVL ist eine systematische Zufallsauswahl aus dem Rentenzugang mit Meldegrund 10 (Festsetzung ohne unmittelbar vorhergehenden Rentenbezug aus einer gesetzlichen Rentenversicherung). Es sind nur ausgewählte Leistungsarten berücksichtigt (Erwerbsminderungs- und Altersrenten). Außerdem darf es sich nur um Nichtvertragsrenten handeln. Die VVL ist brutto eine 20%-Stichprobe dieser Fälle des Rentenzugangs (die letzte Sondererhebung wurde für das Jahr 2005 durchgeführt).

Es wird aus der VVL 2005 (158.288 Fälle) eine 25%-Substichprobe gezogen. Nach der Stichprobenziehung wird die Auswahl auf die Jahrgänge 1940 bis 1975 begrenzt.

Datensatzgliederung

Datentechnische und soziodemografische Merkmale (SK79 fixer Teil).....	3
Werte aus der Rentenberechnung (SK90-Rentenzugangsdatsatz).....	15
Biografie bezogene Verlaufsmerkmale	29

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Datentechnische und soziodemografische Merkmale (SK 79 fixer Teil)			
1 - 2	2	SK	Satzkennzeichen 79 = Datensatz zur Statistik nach § 1 Abs. 2 RSVwV (Versicherungskontenstichprobe)
3 - 6	4	JA	Berichtsjahr Berichtsjahr ist das Jahr des Stichtages, zu dem die Erhebung durchgeführt wird in der Form JJJJ.
7 - 11	5	CASE	Fallnummer FDZ-RV Fallnummer
12	1	GEH	Geschlecht Das Geschlecht des Versicherten. 1 = männlich 2 = weiblich
13 - 16	4	GBJA	Geburtsjahr Das Merkmal enthält das Geburtsjahr des Versicherten in der Form JJJJ
17 - 19	3	SA	Staatsangehörigkeit 0 = Deutsch 2 = Nicht Deutsch 999 = keine Angabe/keine Nationalität zuweisbar
20 - 23	4	GBKIJ1	Geburtsjahr des ersten Kindes Das Merkmal gibt in der Form JJJJ das Geburtsjahr des 1. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.
24 - 25	2	GBKIM1	Geburtsmonat des ersten Kindes Das Merkmal gibt in der Form MM den Geburtsmonat des 1. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
26	1	GBKIZ1	<p>Berücksichtigung des ersten Kindes im variablen Teil</p> <p>Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt.</p> <p>0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert.</p> <p>1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt</p> <p>2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt</p> <p>5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der erste eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate)</p> <p>Bei Codierung 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt hat (dies gilt nicht für die von DRV-Bund gemeldeten Daten). Es existieren für die so codierten Fälle nicht unbedingt zugehörige variable Datensätze, d. h. es können Lücken im variablen Teil vorhanden sein. Es kann auch keine Unterscheidung zwischen leiblichen Kindern und Pflegekindern getroffen werden.</p> <p>Die Codierungen 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können.</p>
27 - 30	4	GBKIJ2	<p>Geburtsjahr des zweiten Kindes</p> <p>Das Merkmal gibt in der Form JJJJ das Geburtsjahr des 2. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.</p>
31 - 32	2	GBKIM2	<p>Geburtsmonat des zweiten Kindes</p> <p>Das Merkmal gibt in der Form MM den Geburtsmonat des 2. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
33	1	GBKIZ2	<p>Berücksichtigung des zweiten Kindes im variablen Teil</p> <p>Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt.</p> <p>0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert.</p> <p>1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt</p> <p>2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt</p> <p>5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der erste eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate)</p> <p>Bei Codierung 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt hat (dies gilt nicht für die von DRV-Bund gemeldeten Daten). Es existieren für die so codierten Fälle nicht unbedingt zugehörige variable Datensätze, d. h. es können Lücken im variablen Teil vorhanden sein. Es kann auch keine Unterscheidung zwischen leiblichen Kindern und Pflegekindern getroffen werden.</p> <p>Die Codierungen 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/ oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können.</p>
34 - 37	4	GBKIJ3	<p>Geburtsjahr des dritten Kindes</p> <p>Das Merkmal gibt in der Form JJJJ das Geburtsjahr des 3. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder</p>
38 - 39	2	GBKIM3	<p>Geburtsmonat des dritten Kindes</p> <p>Das Merkmal gibt in der Form MM den Geburtsmonat des 3. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
40	1	GBKIZ3	<p>Berücksichtigung des dritten Kindes im variablen Teil</p> <p>Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt.</p> <p>0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert.</p> <p>1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt</p> <p>2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt</p> <p>5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der erste eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate)</p> <p>Bei Codierung 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt hat (dies gilt nicht für die von DRV-Bund gemeldeten Daten). Es existieren für die so codierten Fälle nicht unbedingt zugehörige variable Datensätze, d. h. es können Lücken im variablen Teil vorhanden sein. Es kann auch keine Unterscheidung zwischen leiblichen Kindern und Pflegekindern getroffen werden.</p> <p>Die Codierungen 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/ oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können.</p>
41 - 44	4	GBKIJ4	<p>Geburtsjahr des vierten Kindes</p> <p>Das Merkmal gibt in der Form JJJJ das Geburtsjahr des 4. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.</p>
45 - 46	2	GBKIM4	<p>Geburtsmonat des vierten Kindes</p> <p>Das Merkmal gibt in der Form MM den Geburtsmonat des 4. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
47	1	GBKIZ4	<p>Berücksichtigung des fünften Kindes im variablen Teil</p> <p>Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/ oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt.</p> <p>0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert.</p> <p>1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt</p> <p>2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt</p> <p>5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der erste eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate)</p> <p>Bei Codierung 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt hat (dies gilt nicht für die von DRV-Bund gemeldeten Daten). Es existieren für die so codierten Fälle nicht unbedingt zugehörige variable Datensätze, d. h. es können Lücken im variablen Teil vorhanden sein. Es kann auch keine Unterscheidung zwischen leiblichen Kindern und Pflegekindern getroffen werden.</p> <p>Die Codierungen 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/ oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können.</p>
48 - 51	4	GBKIJ5	<p>Geburtsjahr des fünften Kindes</p> <p>Das Merkmal gibt in der Form JJJJ das Geburtsjahr des 5. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.</p>
52 - 53	2	GBKIM5	<p>Geburtsmonat des fünften Kindes</p> <p>Das Merkmal gibt in der Form MM den Geburtsmonat des 5. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
54	1	GBKIZ5	<p>Berücksichtigung des fünften Kindes im variablen Teil</p> <p>Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/ oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt.</p> <p>0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert.</p> <p>1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt</p> <p>2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt</p> <p>5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der erste eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate)</p> <p>Bei Codierung 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt hat (dies gilt nicht für die von DRV-Bund gemeldeten Daten). Es existieren für die so codierten Fälle nicht unbedingt zugehörige variable Datensätze, d. h. es können Lücken im variablen Teil vorhanden sein. Es kann auch keine Unterscheidung zwischen leiblichen Kindern und Pflegekindern getroffen werden.</p> <p>Die Codierungen 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/ oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können.</p>
55 - 58	4	GBKIJ6	<p>Geburtsjahr des sechsten Kindes</p> <p>Das Merkmal gibt in der Form JJJJ das Geburtsjahr des 6. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.</p>
59 - 60	2	GBKIM6	<p>Geburtsmonat des sechsten Kindes</p> <p>Das Merkmal gibt in der Form MM den Geburtsmonat des 6. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
61	1	GBKIZ6	<p>Berücksichtigung des sechsten Kindes im variablen Teil</p> <p>Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/ oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt.</p> <p>0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert.</p> <p>1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt</p> <p>2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt</p> <p>5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der erste eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate)</p> <p>Bei Codierung 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt hat (dies gilt nicht für die von DRV-Bund gemeldeten Daten). Es existieren für die so codierten Fälle nicht unbedingt zugehörige variable Datensätze, d. h. es können Lücken im variablen Teil vorhanden sein. Es kann auch keine Unterscheidung zwischen leiblichen Kindern und Pflegekindern getroffen werden.</p> <p>Die Codierungen 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/ oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können.</p>
62 - 65	4	GBKIJ7	<p>Geburtsjahr des siebten Kindes</p> <p>Das Merkmal gibt in der Form JJJJ das Geburtsjahr des 7. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.</p>
66 - 67	2	GBKIM7	<p>Geburtsmonat des siebten Kindes</p> <p>Das Merkmal gibt in der Form MM den Geburtsmonat des 7. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
68	1	GBKIZ7	<p>Berücksichtigung des siebten Kindes im variablen Teil</p> <p>Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/ oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt.</p> <p>0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert.</p> <p>1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt</p> <p>2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt</p> <p>5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der erste eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate)</p> <p>Bei Codierung 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt hat (dies gilt nicht für die von DRV-Bund gemeldeten Daten). Es existieren für die so codierten Fälle nicht unbedingt zugehörige variable Datensätze, d. h. es können Lücken im variablen Teil vorhanden sein. Es kann auch keine Unterscheidung zwischen leiblichen Kindern und Pflegekindern getroffen werden.</p> <p>Die Codierungen 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/ oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können.</p>
69 - 72	4	GBKIJ8	<p>Geburtsjahr des achten Kindes</p> <p>Das Merkmal gibt in der Form JJJJ das Geburtsjahr des 8. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.</p>
73 - 74	2	GBKIM8	<p>Geburtsmonat des achten Kindes</p> <p>Das Merkmal gibt in der Form MM den Geburtsmonat des 8. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
75	1	GBKIZ8	<p>Berücksichtigung des achten Kindes im variablen Teil</p> <p>Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/ oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt.</p> <p>0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert.</p> <p>1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt</p> <p>2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt</p> <p>5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der erste eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate)</p> <p>Bei Codierung 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt hat (dies gilt nicht für die von DRV-Bund gemeldeten Daten). Es existieren für die so codierten Fälle nicht unbedingt zugehörige variable Datensätze, d. h. es können Lücken im variablen Teil vorhanden sein. Es kann auch keine Unterscheidung zwischen leiblichen Kindern und Pflegekindern getroffen werden.</p> <p>Die Codierungen 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/ oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können.</p>
76 - 79	4	GBKIJ9	<p>Geburtsjahr des neunten Kindes</p> <p>Das Merkmal gibt in der Form JJJJ das Geburtsjahr des 9. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.</p>
80 - 81	2	GBKIM9	<p>Geburtsmonat des neunten Kindes</p> <p>Das Merkmal gibt in der Form MM den Geburtsmonat des 9. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
82	1	GBKIZ9	<p>Berücksichtigung des neunten Kindes im variablen Teil</p> <p>Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/ oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt.</p> <p>0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert.</p> <p>1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt</p> <p>2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt</p> <p>5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der erste eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate)</p> <p>Bei Codierung 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt hat (dies gilt nicht für die von DRV-Bund gemeldeten Daten). Es existieren für die so codierten Fälle nicht unbedingt zugehörige variable Datensätze, d. h. es können Lücken im variablen Teil vorhanden sein. Es kann auch keine Unterscheidung zwischen leiblichen Kindern und Pflegekindern getroffen werden.</p> <p>Die Codierungen 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/ oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können.</p>
83 - 86	4	GBKIJ10	<p>Geburtsjahr des zehnten Kindes</p> <p>Das Merkmal gibt in der Form JJJJ das Geburtsjahr des 10. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.</p>
87 - 88	2	GBKIM10	<p>Geburtsmonat des zehnten Kindes</p> <p>Das Merkmal gibt in der Form MM den Geburtsmonat des 10. Kindes an. Erfasst werden auch Adoptiv- und Pflegekinder.</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
89	1	GBKIZ10	<p>Berücksichtigung des zehnten Kindes im variablen Teil</p> <p>Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/ oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt.</p> <p>0 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch nicht geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert.</p> <p>1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt</p> <p>2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt</p> <p>5 = wie 0, aber der Geburtstag des Kindes ist der erste eines Monats (Kindererziehungszeit beginnt mit dem Geburtsmonat, Kinderberücksichtigungszeit umfasst nur 120 Kalendermonate)</p> <p>Bei Codierung 0 bzw. 5 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt hat (dies gilt nicht für die von DRV-Bund gemeldeten Daten). Es existieren für die so codierten Fälle nicht unbedingt zugehörige variable Datensätze, d. h. es können Lücken im variablen Teil vorhanden sein. Es kann auch keine Unterscheidung zwischen leiblichen Kindern und Pflegekindern getroffen werden.</p> <p>Die Codierungen 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/ oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können.</p>
90 - 92	3	TTSC1	<p>Tätigkeitsschlüssel - Berufsordnung</p> <p>Sofern zum Berichtsjahr aus einer Jahresmeldung, einer Unterbrechungsmeldung, einer sonstigen Entgeltmeldung oder einer Abmeldung aus dem DEÜV-Verfahren ein Tätigkeitsschlüssel gespeichert ist, so ist dieser hier angegeben.</p> <p>Das Merkmal verschlüsselt die ausgeübte Tätigkeit (vgl. Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit in den Versicherungsnachweisen der Bundesanstalt für Arbeit), hier die Berufsordnungen.</p> <p>0 = keine entsprechende Meldung liegt vor oder kein Tätigkeitsschlüssel ist gespeichert</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
93	1	TTSC2	<p>Tätigkeitsschlüssel – Stellung im Beruf</p> <p>Anmerkung: Die Ausprägungen haben nur inhaltliche Bedeutung, wenn TTSC1 belegt ist. Für TTSC1= 555,666,677,888 ist keine Auswertung möglich.</p> <p>Stelle 4 des Tätigkeitsschlüssels nach DEÜV (vergleiche Ausführungen zu TTSC1).</p> <p>0= fehlender Wert, wenn TTSC1=0 TTSC1 ist besetzt:</p> <p>Vollzeitbeschäftigte: 0 = Auszubildende (Lehrling, Anlernling, Praktikant, Volontär) 1 = Arbeiter, der nicht als Facharbeiter tätig ist 2 = Arbeiter, der als Facharbeiter tätig ist 3 = Meister, Polier (gleich ob Arbeiter oder Angestellter) 4 = Angestellter (aber nicht Meister im Angestelltenverhältnis) 7 = Heimarbeiter/ Hausgewerbetreibender</p> <p>Teilzeitbeschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit von: 8 = weniger als 18 Stunden 9 = 18 Std. und mehr, jedoch nicht vollbeschäftigt</p>
94	1	TTSC3	<p>Tätigkeitsschlüssel – Ausbildung</p> <p>Anmerkung: Die Ausprägungen haben nur inhaltliche Bedeutung, wenn TTSC1 belegt ist. Für TTSC1= 555,666,677,888 ist keine Auswertung möglich.</p> <p>Stelle 5 des Tätigkeitsschlüssels nach DEÜV (vergleiche Ausführungen zu TTSC1).</p> <p>0 = fehlender Wert 1 = Hauptschule/mittlere Reife ohne abgeschlossene Berufsausbildung 2 = Hauptschule/mittlere Reife mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule) 3 = Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) ohne abgeschlossene Berufsausbildung 4 = Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule) 5 = Abschluss einer Fachhochschule (frühere Bezeichnung: Höhere Fachschule) 6 = Hochschul-/Universitätsabschluss 7 = Ausbildung unbekannt, Angabe nicht möglich</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
<p>Werte aus der Rentenberechnung (SK 90 Rentenzugangsdatsatz)</p> <p>Bei der Berechnung der Merkmale für „Werte aus der Rentenberechnung“ ist folgendes zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Werte der Merkmale setzen sich aus der Summe über die Werte aller Versicherungszweige (AR/AV (Arbeiterrentenversicherung/Angestelltenversicherung), AR/AV(Ost), KN (Knappschaftliche Rentenversicherung), KN(Ost)) zusammen. In den Originaldaten weisen die Entgeltpunktbeträge vier Nachkommastellen auf. 2. Für alle Entgeltpunktmerkmale sind die Werte nach der Summation auf die erste Nachkommastelle gerundet (Beispiel: 2,1467 = 2,2). 3. Es wird darauf hingewiesen, dass ungefähr 6 % der Fälle so genannte manuell berechnete Renten sind. Dies sind Fälle, für welche die Renten nicht mit einem maschinellen Verfahren ermittelt wurden. Das Merkmal MANUELL kennzeichnet diese Fälle. Das Merkmal gibt Auskunft, ob es sich um eine sogenannte manuell oder voll maschinell ermittelte Rente handelt. Bei den Renten, die manuell nachgearbeitet wurden (manuell berechnete Rente), können die Merkmale zur Rentenberechnung unplausibel oder mit 0 belegt sein. In den Berichtsjahren nach der Rentenreform 1992 machen diese Fälle einen großen Anteil aus, da die bestehenden Renten aus der vorhergehenden Rechtssystematik überführt werden mussten (Umwertungsfälle). Wenn Rentenberechnungswerte ausgewertet werden, müssen unplausible Werte bei diesen Fällen ausgeschlossen werden. 4. Interpretation der Formatangabe <x,y> für eine Dezimalzahl: Das Merkmal besitzt insgesamt x Stellen, y von den x Stellen werden als Nachkommastellen interpretiert, 1 Stelle wird vom Komma belegt, x-y-1 Stellen stehen zur Belegung vor dem Komma zur Verfügung. Beispiel: <5,1> - 5 Stellen insgesamt - 1 nach dem Komma - 1 Stelle für das Komma - 3 Stellen vor dem Komma 5. Grundsätzlich kann jeder Monat nur einer Zeit zugeordnet werden. 			
95	1	MANUELL	<p>Berechnung der Rente</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass ungefähr 6 % der Fälle so genannte manuell berechnete Renten sind. Dies sind Fälle, für welche die Renten nicht voll mit einem maschinellen Verfahren ermittelt wurden. Das Merkmal MANUELL kennzeichnet diese Fälle.</p> <p>0 = Rente voll maschinell berechnet 1 = Rente manuell errechnet</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
96 - 97	2	LEAT	<p>Leistungsart</p> <p>Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit:</p> <p>11 = Rente für Bergleute wegen verminderter Berufsfähigkeit im Bergbau (§ 45 Abs. 1 SGB VI) bei Rentenbeginn bis 31.12.2000</p> <p>13 = Rente wegen Berufsunfähigkeit bei knappschaftlich versicherter Beschäftigung (§ 43 SGB VI i.V.m. § 82 Nr. 2 a) SGB VI i. d. F. bis 31.12.2000)</p> <p>14 = Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 43 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2000), Rente wegen Berufsunfähigkeit nach Aufgabe der knappschaftlich versicherten Beschäftigung (§ 43 SGB VI i.V.m. § 82 Nr. 2 b) SGB VI i. d. F. bis 31.12.2000)</p> <p>15 = Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 Abs. 1 SGB VI, auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2000)</p> <p>43 = Erweiterte Erwerbsunfähigkeitsrente (§ 44 Abs. 3 SGB VI, auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2000)</p> <p>71 = Rente für Bergleute wegen verminderter Berufsfähigkeit im Bergbau (§ 45 Abs. 1 SGB VI) bei Rentenbeginn ab 1.1.2001</p> <p>73 = Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei knappschaftlich versicherter Beschäftigung (§ 43 Abs. 1 i.V.m. § 82 Nr. 2 a) SGB VI)</p> <p>74 = Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (§§ 43 Abs. 1, 240 SGB VI), Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach Aufgabe der knappschaftlich versicherten Beschäftigung (§ 43 Abs. 1 i.V.m. § 82 Nr. 2 b) SGB VI)</p> <p>75 = Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 2 SGB VI)</p> <p>76 = Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 6 SGB VI)</p> <p>Renten wegen Alters:</p> <p>16 = Regelaltersrente (§ 35 SGB VI)</p> <p>17 = Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (§ 237 SGB VI)</p> <p>18 = Altersrente für Frauen (§ 237a SGB VI)</p> <p>19 = Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (§ 40 SGB VI)</p> <p>62 = Altersrente für Schwerbehinderte (§ 37 SGB VI)</p> <p>63 = Altersrente für langjährig Versicherte (§ 36 SGB VI)</p> <p>Folgende Leistungsarten kommen in der VVL per definitionem nicht vor:</p> <p>12 = Rente für Bergleute wegen langjähriger Untertagebeschäftigung und Vollendung des 50. Lebensjahres (§ 45 Abs. 3 SGB VI) bei Rentenbeginn bis 31.12.2000</p> <p>65 = Rente wegen Erwerbsunfähigkeit als Umstellungsrente nach § 308 SGB VI</p> <p>72 = Rente für Bergleute wegen langjähriger Untertagebeschäftigung und Vollendung des 50. Lebensjahres (§ 45 Abs. 3 SGB VI) bei Rentenbeginn ab 1.1.2001</p> <p>29 = Knappschaftsruhegeld (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG) mit Anteilen der AR/AV wegen Berufsunfähigkeit - nur bei Bestands- und Wegfällen möglich</p> <p>39 = Knappschaftsruhegeld (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG) mit Anteilen der AR/AV wegen Erwerbsunfähigkeit - nur bei Bestands- und Wegfällen möglich</p>

FDZ-Biografiedatensatz – VVL 2005

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
98	1	SOFLEAT	<p>Sonderfall Leistungsart</p> <p>In diesem Merkmal sind für verschiedene Leistungsarten etwaige Sonderfallgestaltungen (z. B. weiteres Aufsplitten einer LEAT, Kennzeichnung von Rechtsänderungen usw.) vermerkt.</p> <p>0 = Kein Sonderfall einer Leistungsart 1 = Altersrente der LEAT 17 nach Altersteilzeitarbeit 2 = Altersrente der LEAT 17 wegen Arbeitslosigkeit</p>
99	1	FMSD	<p>Familienstand</p> <p>Die Angabe des Familienstandes bezieht sich beim Rentenzugang auf den Familienstand zum Zeitpunkt des Rentenanspruches.</p> <p>0 = nicht definiert/Altfall/entfällt 1 = nicht verheiratet/verwitwet 2 = verheiratet/wiederverheiratet</p>
100 - 101	2	WHORT	<p>Wohnort nach Bundesländern und Ausland</p> <p>0 = fehlende Angabe 1 = Schleswig-Holstein 2 = Hamburg 3 = Niedersachsen 4 = Bremen 5 = Nordrhein-Westfalen 6 = Hessen 7 = Rheinland-Pfalz 8 = Baden Württemberg 9 = Bayern 10 = Saarland 11 = Berlin 12 = Brandenburg 13 = Mecklenburg-Vorpommern 14 = Sachsen 15 = Sachsen-Anhalt 16 = Thüringen 20 = Ausland</p>

FDZ-Biografiedatensatz – VVL 2005

Stellen von - bis	Feldlänge	Feldbezeichnung	Erläuterung
102	1	TLRT	<p>Teilrentenkennzeichen</p> <p>Angabe für die aktuelle Rente, ob es sich um einen Teilrentenbezug oder um eine Anteilsrente handelt:</p> <p>0 = keine Teilrente/Rente in voller Höhe 1 = Teilrente bei Renten wegen Alters:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1/3-Teilrente - 1/2-Teilrente - 2/3-Teilrente <p>oder</p> <p>Teilrente bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rente in Höhe einer 1/3-BU- bzw. 1/3-Rente für Bergleute - Rente wegen voller/teilweiser Erwerbsminderung in Höhe der Hälfte - Rente in Höhe einer 2/3-BU- bzw. 2/3-Rente für Bergleute - EU-Rente (Erwerbsunfähigkeitsrenten) in Höhe einer vollen BU-Rente (Berufsunfähigkeitsrente) - Rente wird wegen Zusammentreffen mit einem Hinzuverdienst in voller Höhe nicht geleistet - Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von einem Viertel - Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von drei Vierteln
103	1	ZTRT	<p>Zeitrente</p> <p>Angabe für die aktuelle Rente, ob es sich um einen Zeitrentenbezug handelt.</p> <p>0 = keine Zeitrente 1 = Zeitrente</p>
104 - 108	5	ZTPTRTBE1 <5,2>	<p>Alter bei aktuellem Rentenbeginn</p> <p>Bei Zuzug ins Bundesgebiet ist das Alter bei Beginn der Rentenzahlung für die aktuelle Rente von einem bundesdeutschen Rentenversicherungsträger angegeben. Bei Verjährung der Rentenzahlung ist das Alter beim tatsächlichen Beginn der Rentenzahlung angegeben. Eine Änderung der Höhe der Anteilsrente bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verändert die Altersangabe nicht.</p> <p>Alter gerundet auf zwei Dezimalstellen (z. B. 63.25)</p> <p>30.00 = 30 Jahre und jünger ... 60.00 = ab 60 Jahre bis 60 Jahre und 2 Monate 60.25 = ab 60 Jahre und 3 Monate bis 60 Jahre und 5 Monate 60.50 = ab 60 Jahre und 6 Monate bis 60 Jahre und 8 Monate 60.75 = ab 60 Jahre und 9 Monate bis 60 Jahre und 11 Monate ... 65.00 = 65 Jahre und älter</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
109	1	AT	<p>Art des Krankenversicherungsverhältnisses</p> <p>Private Versicherung oder Beiträge zur Pflichtversicherung sind vom Rentenberechtigten selbst zu zahlen.</p> <p>Bei den Renten mit privater Krankenversicherung wird die Rente zunächst mit AT=8 festgesetzt. Der Zuschuss wird häufig im Nachhinein gewährt. Deshalb ist ein großer Teil der Fälle, die mit AT=8 gemeldet werden, inhaltlich deckungsgleich mit AT=0.</p> <p>(a) freiwillige und private Versicherung</p> <p>0 = Beitragszuschuss nach §§ 106, 315, 319 SGB VI, ggf. wird die Höhe einer anderen Rente bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt/freiwillig versichert mit Beitragszuschuss bei einer anderen Rente, die Höhe der Rente wird aber bei der Berechnung des Zuschusses mit berücksichtigt.</p> <p>(b) Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung</p> <p>5 = pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung</p> <p>(c) Renten ohne Beitragszuschuss und ohne Pflichtbeitrag zur Krankenversicherung</p> <p>8 = nicht nach deutschem Recht versichert, Auslandsrenten ohne AT-Kennzeichnung (blank)</p> <p>Bei „Nullrenten“ ist auch „9“ zulässig.</p>

FDZ-Biografiedatensatz – VVL 2005

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
110 - 111	2	RTEK	<p>Zusammentreffen von Renten und von Einkommen In diesem Merkmal sind Fälle eines Zusammentreffens von Renten und von Einkommen festgehalten.</p> <p>0 = keiner der nachfolgend genannten Sachverhalte trifft zu.</p> <p>10 = Rente, auf die Arbeitslosengeld angerechnet ist (§ 95 SGB VI) und Rente, auf die Arbeitslosengeld angerechnet ist, aber zusätzlich werden wegen Rentenbezug aus der Unfallversicherung die §§ 93, 311, 312 SGB VI mit Auswirkung angewendet</p> <p>20 = Rente, die wegen Zusammentreffens mit einer Rente aus der Unfallversicherung zumindest teilweise nicht geleistet wird (§ 93, 311, 312 SGB VI)</p> <p>22 = wie 20, aber ohne Auswirkung</p> <p>30 = Rente, auf die Arbeitsentgelt oder Vorruhestandsgeld (§ 94 SGB VI) oder Altersübergangsgeld (§ 3 Gesetz über den Ausgleich von Aufwendungen für das Altersübergangsgeld) angerechnet ist bzw. wie ausgeführt, aber zusätzlich werden wegen Rentenbezug aus der Unfallversicherung die §§ 93, 311, 312 SGB VI mit Auswirkung angewendet.</p> <p>50 = Rente, die wegen Vorliegen mehrerer Witwen-/ Witwerrentenansprüche aus dieser Versicherung aufgeteilt ist (§ 91 SGB VI)</p> <p>52 = wie 50, aber zusätzlich werden wegen Rentenbezug aus der Unfallversicherung die §§ 93, 311, 312 SGB VI mit Auswirkung angewendet.</p> <p>57 = wie 50, aber zusätzlich werden auf die Rente Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe angerechnet (§ 90 SGB VI)</p> <p>58 = wie 50, aber zusätzlich werden wegen Rentenbezug aus der Unfallversicherung die §§ 93, 311, 312 SGB VI angewendet und es werden Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe angerechnet (§ 90 SGB VI)</p> <p>70 = Rente, auf die Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe angerechnet sind (§ 90 SGB VI)</p> <p>72 = wie 70, aber zusätzlich werden wegen Rentenbezug aus der Unfallversicherung die §§ 93, 311, 312 SGB VI mit Auswirkung angewendet.</p> <p>80 = Waisenrente, bei der andere Leistungen an Waisen angerechnet sind (§ 92 SGB VI)</p> <p>82 = wie 80, aber zusätzlich werden wegen Rentenbezug aus der Unfallversicherung die §§ 93, 311, 312 SGB VI mit Auswirkung angewendet.</p> <p>99 = sonstiges Zusammentreffen</p>
112	1	BYFHZT	<p>Anrechnung beitragsfreier Zeiten Dokumentation, ob die Regelungen des § 71 Abs. 4 SGB VI Anwendung finden:</p> <p>0 = keine Anwendung von § 71 Abs. 4 SGB VI (beitragsfreie Zeiten werden angerechnet)</p> <p>1 = Anwendung von § 71 Abs. 4 SGB VI (beitragsfreie Zeiten werden nicht zusätzlich angerechnet)</p>

FDZ-Biografiedatensatz – VVL 2005

Stellen von - bis	Feldlänge	Feldbezeichnung	Erläuterung
113	1	RTMI	<p>Rente nach Mindesteinkommen Kennzeichnung und Zusammenfassung der verschiedenen Fallgruppen der Anhebung der Rente nach Mindesteinkommen (Mindestentgeltpunkte). Die Erhöhung der Entgeltpunkte bei der Umwertung nach § 307 a Abs. 2 Satz 2 SGB VI ist nicht als Rente nach Mindesteinkommen gekennzeichnet.</p> <p>0 = keine Anhebung 1 = - Rente nach Mindesteinkommen gemäß § 262 SGB VI, - Rente mit Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nach § 262 SGB VI, Anhebung auf einen Durchschnittswert in Höhe des 1.5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts mit/ohne Begrenzung auf 0.0625 Entgeltpunkte</p>
114 - 115	2	MOAB	<p>Anzahl der Monate für Abschlag Die Anzahl der Monate, für die wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente bei der aktuellen Rente Abschläge für Entgeltpunkte nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 a), 3 oder 4 a) SGB VI berücksichtigt sind, unabhängig davon, ob die Abschlagsmonate vor oder nach dem aktuellen Rentenbeginn liegen.</p> <p>0 = kein Monat ... 60 = 60 Monate und mehr</p>
116 - 117	2	MOZU	<p>Anzahl der Monate für Zuschlag Angegeben sind die Monate, für die wegen Nichtinanspruchnahme einer Rente wegen Alters nach dem 65. Lebensjahr trotz erfüllter Wartezeit bei der aktuellen Rente Zuschläge für Entgeltpunkte nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 b) oder 4 b) SGB VI berücksichtigt sind.</p> <p>0 = kein Monat ... 48 = 48 Monate und mehr</p>
118	1	ZLKI12	<p>Zahl der Kinder a) Kinder, für die mindestens 1 Kalendermonat Kindererziehungszeit zu berücksichtigen war, unabhängig davon, ob - diese auch zu einer Rentenerhöhung geführt hat, - welche Regelung zur Dauer der Kindererziehungszeit Anwendung gefunden hat und b) Kinder, für die Kindererziehungsleistung nach § 294 SGB VI oder nach § 294a SGB VI erbracht wurde.</p> <p>5 = 5 Kinder und mehr</p>
119 - 120	2	FRGLD	<p>FRG-Land Es ist angegeben, ob FRG-Zeiten vorliegen oder nicht</p> <p>0 = keine FRG-Zeiten 14 = FRG-Zeiten liegen vor</p>

Stellen von - bis	Feldlänge	Feldbezeichnung	Erläuterung
121 - 125	5	JV1	<p>Bruttojahresverdienst im Jahr vor dem Leistungsfall (Bruttojahresverdienst Berichtsjahr – 1)</p> <p>Als Jahresarbeitsverdienst ist das beitragspflichtige Entgelt für das letzte Kalenderjahr vor dem Leistungsfall erfasst. Soweit nur Entgelte für einen Teil des Jahres vorliegen, ist dieses ggf. zusammengefasst angegeben. Hat im Jahr vor dem Leistungsfall der Versicherungsstatus (VSJA1) gewechselt, ist nur der Teil des beitragspflichtigen Entgelts angegeben, auf den sich der verschlüsselte Versicherungsstatus bezieht. Bei Wehr- und Zivildienst bzw. Kindererziehung ist das beitragspflichtige Entgelt wegen des einheitlichen fiktiven Entgelts nicht angegeben. Ebenso ist bei Versichertenstatus -</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflichtversicherter Selbständiger (auf Antrag)- - Pflichtversicherter Selbständiger (kraft Gesetzes, aber nicht nach § 2 Nr. 5 oder Nr. 8 SGB VI)- - Pflichtversicherter Handwerker (§ 2 Nr. 8 SGB VI) <p>das versicherte Entgelt nicht zu verschlüsseln.</p> <p>Bei Altersteilzeitentgelt sind die auf die Altersteilzeitarbeit entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen (einschließlich des Aufstockungsbetrages auf mindestens 90 % des Vollzeitarbeitsentgelts) anzugeben. Soweit Entgelt aus dem Beitrittsgebiet vorliegt, ist dieses erst ab 01.01.91 zu berücksichtigen. Liegt im maßgebenden Kalenderjahr zum angegebenen Versicherungsstatus sowohl Entgelt im Beitrittsgebiet als auch im bisherigen Bundesgebiet vor, ist auf den letzten Zeitraum abzustellen. Liegt im letzten Zeitraum sowohl Entgelt im Beitrittsgebiet als auch im bisherigen Bundesgebiet nebeneinander (Mehrfachbeschäftigung) vor, sind die Entgelte ohne Umrechnung nach Anlage 10 SGB VI zu addieren. Nullen sind angegeben, falls</p> <ul style="list-style-type: none"> - für das letzte Jahr vor dem Leistungsfall keine Entgelte vorliegen, unabhängig davon, ob für frühere oder spätere Jahre Entgelte gemeldet sind,- - für das letzte Jahr vor dem Leistungsfall mindestens ein freiwilliger Beitrag nachgewiesen ist, unabhängig davon, ob auch Pflichtbeiträge vorliegen. <p>55000 = 55 000 € und mehr</p>
126 - 128	3	JVTG1	<p>Anzahl der Kalendertage für Bruttojahresverdienst JV1</p> <p>Hier ist die Anzahl der Kalendertage anzugeben, in denen der im Feld JV1 eingetragene Jahresarbeitsverdienst erzielt wurde.</p>
129	1	JVMM1	<p>Merkmal zum Bruttojahresverdienst JV1</p> <p>Hier ist angegeben, wo das im Merkmal JV1 eingetragene Entgelt erzielt worden ist.</p> <p>0 = Jahresarbeitsverdienst aus einer Beitragszeit im bisherigen Bundesgebiet oder im bisherigen Bundesgebiet und im Beitrittsgebiet nebeneinander</p> <p>1 = Jahresarbeitsverdienst aus einer Beitragszeit im Beitrittsgebiet</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
130 - 131	2	VSJA1	<p>Versicherungsstatus im Jahr vor dem Leistungsfall (31.12) bzw. zeitlich letzter Status, wenn keiner der Meldetatbestände zutrifft</p> <p>Angegeben ist der Versicherungsstatus zum 31. Dezember des Jahres vor dem Jahr der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung, d.h. des Jahres vor dem Leistungsfall, bzw. der zeitlich letzte Versicherungstatbestand im Jahr vor dem Leistungsfall, wenn zum 31.12. vor dem Leistungsfall keiner der Tatbestände zutrifft.</p> <p>Ausländische Sachverhalte bleiben unberücksichtigt.</p> <p>0 = keiner der originalen Tatbestände trifft zu 12 = sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im ursprünglichen Bundesgebiet 13 = Altersteilzeitbeschäftigung im ursprünglichen Bundesgebiet 14 = sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Beitrittsgebiet 15 = Altersteilzeitbeschäftigung im Beitrittsgebiet 18 = Pflichtversichert wegen Leistungsempfang nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I und II) 22 = Pflichtversichert wegen sonstigen Leistungen nach § 3 Nr. 3 SGB VI (außer Arbeitslosengeld I und II) 36 = geringfügig Beschäftigter m./o. Verz. Versicherungsfreiheit 42 = freiwillig Versicherter 46 = Anrechnungszeit 90 = sonstige Pflichtversicherte 91 = Gestorben im Berichtsjahr/Rentner</p>
132 - 136	5	JV2	<p>Bruttojahresverdienst im Vorjahr vor dem Jahr des Leistungsfalls</p> <p>(Bruttojahresverdienst: Berichtsjahr – 2)</p> <p>Als Jahresarbeitsverdienst ist das beitragspflichtige Entgelt für das letzte Kalenderjahr vor dem Vorjahr des Leistungsfalls erfasst. Vergleiche Ausführungen zu JV1.</p> <p>55000 = 55 000 € und mehr</p>
137 - 139	3	JVTG2	<p>Anzahl der Kalendertage für das Bruttojahresverdienst JV2</p> <p>Hier ist die Anzahl der Kalendertage anzugeben, in denen der im Feld JV2 eingetragene Jahresarbeitsverdienst erzielt wurde.</p>
140	1	JVMM2	<p>Merkmal zum Bruttojahresverdienst im Vorjahr vor dem Jahr des Leistungsfalls JV2</p> <p>Hier ist entsprechend dem Merkmal JVMM1 angegeben, wo das im Merkmal JV2 eingetragene Entgelt erzielt worden ist.</p>
141 - 142	2	VSJA2	<p>Versicherungsstatus am 31. Dezember des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls bzw. zeitlich letzter Status, wenn keiner der Meldetatbestände zutrifft</p> <p>Angegeben ist der Versicherungsstatus zum 31. Dezember des Vorjahres vor dem Jahr der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung, d.h. des Vorjahres vor dem Leistungsfall, bzw. der zeitlich letzte Versicherungstatbestand im Vorjahr vor dem Leistungsfall, wenn zum 31.12. des Vorjahres vor dem Leistungsfall keiner der Tatbestände zutrifft.</p> <p>Ausländische Sachverhalte bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Ausprägungen analog VSJA1</p>

FDZ-Biografiedatensatz – VVL 2005

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
143 - 147	5	JV3	Bruttojahresverdienst im Vorvorjahr vor dem Jahr des Leistungsfalls (Bruttojahresverdienst: Berichtsjahr – 3) Als Jahresarbeitsverdienst ist das beitragspflichtige Entgelt für das letzte Kalenderjahr vor dem Vorvorjahr des Leistungsfalls erfasst. Vergleiche Ausführungen zu JV1. 54000 = 54 000 € und mehr
148 - 150	3	JVTG3	Anzahl der Kalendertage für Bruttojahresarbeitsentgelt JV3 Hier ist die Anzahl der Kalendertage anzugeben, in denen der im Feld JV3 eingetragene Jahresarbeitsverdienst erzielt wurde.
151	1	JVMM3	Merkmal zum Bruttojahresarbeitsentgelt im Vorvorjahr vor dem Jahr des Leistungsfalls JV3 Hier ist entsprechend dem Merkmal JVMM1 angegeben, wo das im Merkmal JV2 eingetragene Entgelt erzielt worden ist.
152 - 153	2	VSJA3	Versicherungsstatus am 31. Dezember des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls bzw. zeitlich letzter Status, wenn keiner der Meldetatbestände zutrifft Angegeben ist der Versicherungsstatus zum 31. Dezember des Vorjahres vor dem Jahr der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung, d.h. des Vorjahres vor dem Leistungsfall, bzw. der zeitlich letzte Versicherungstatbestand im Vorjahr vor dem Leistungsfall, wenn zum 31.12. des Vorjahres vor dem Leistungsfall keiner der Tatbestände zutrifft. Ausländische Sachverhalte bleiben unberücksichtigt. Ausprägungen analog VSJA1
154 - 156	3	RTZTMO	Rentenrechtliche Zeiten (AR/AV und KN) Bei Renten, die nach den Vorschriften des SGB VI berechnet wurden, ist die Zahl der mit rentenrechtlichen Zeiten belegten Monate in AR/AV (Arbeiterrentenversicherung/Angestelltenversicherung), AR/AV (Ost), KN (Knappschaftliche Rentenversicherung) und KN (Ost) angegeben. Diese ergeben sich als Summe aus vollwertigen Beitragszeiten, beitragsgeminderten Zeiten, Anrechnungszeiten, Zurechnungszeiten, Ersatzzeiten und Berücksichtigungszeiten.
157 - 159	3	ANTEILOST	Anteil von Zeiten im Beitrittsgebiet an Zeiten insgesamt Angegeben ist der Anteil von Zeiten im Beitrittsgebiet an den Zeiten insgesamt. Berücksichtigt werden die Monate mit vollwertigen Beiträgen (BYVL), mit beitragsgeminderten Zeiten (BYGM), mit Anrechnungszeiten (AZ) und mit Ersatzzeiten (EZ): $\frac{(BYVL_{(Ost)} + BYGM_{(Ost)} + AZ_{(Ost)} + EZ_{(Ost)})}{(BYVL_{(Gesamt)} + BYGM_{(Gesamt)} + AZ_{(Gesamt)} + EZ_{(Gesamt)})} \times 100$ Im Gegensatz zum Merkmal WHORT, das den Wohnort zum Zeitpunkt des Rentenbeginns erfasst, können Rückschlüsse gezogen werden, auf die Anteile der Biografie, die in West- bzw. Ostdeutschland verlebt wurden. 0 = keine Zeiten im Beitrittsgebiet

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
160 - 164	5	BZEGPT90 <5,1>	<p>Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten</p> <p>Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten, einschließlich der Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung und zusätzliche/gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege eines pflegebedürftigen Kindes. Jedoch ohne die Entgeltpunkte aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - beitragsfreien Zeiten, - zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten, - Zuschlag aus Versorgungsausgleich, - Abschlag aus Versorgungsausgleich, - Zuschlag aus dem Rentensplitting, - Abschlag aus dem Rentensplitting, - Leistungszuschlag bzw. Zuschlag an Entgeltpunkten gemäß § 76b SGB VI, - Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung, - Abfindung betrieblicher Altersversorgung.
165 - 169	5	BYFHEP90 <5,1>	<p>Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten</p> <p>Die Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten.</p>
170 - 174	5	ZBYGME90 <5,1>	<p>Zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten</p> <p>Die Summe der zusätzlichen Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten nach § 71 Abs. 2 SGB VI.</p>
175 - 179	5	VAZU90 <5,1>	<p>Zuschlag aus Versorgungsausgleich (Bonus)</p> <p>Die Anzahl der aus einem Versorgungsausgleich begründeten Entgeltpunkte.</p>
180 - 184	5	VAAB90 <5,1>	<p>Abschlag aus Versorgungsausgleich (Malus)</p> <p>Die Anzahl der aus einem Versorgungsausgleich übertragenen Entgeltpunkte, soweit diese (noch) nicht wieder ausgeglichen sind.</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
185 - 189	5	ZQEGKI90 <5,1>	Zusätzliche/Gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder Pflege Summe der Entgeltpunkte der zusätzlichen/gutgeschriebenen Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§70 Abs. 3a SGB VI, §83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI).
190 - 192	3	ZQMOKI90	Monate mit zusätzlichen/gutgeschriebenen Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder Pflege Monate, für die zusätzliche/gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes berücksichtigt werden (§70 Abs. 3a SGB VI, §83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI).
193 - 197	5	SUEGPT90 <5,1>	Summe der Entgeltpunkte Die Summe aller Entgeltpunkte aus <ul style="list-style-type: none"> • Beitragszeiten • beitragsfreien Zeiten • Zuschlägen für beitragsgeminderte Zeiten • Leistungszuschlag • Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung gemäß § 76b SGB VI • Zu- oder Abschlägen aus Versorgungsausgleich • Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung • Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung Entgeltpunkte für Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertguthaben (bereits in Beitragszeiten enthalten)
198 - 202	5	PSEGPT90 <5,1>	Persönliche Entgeltpunkte Die Summe der persönlichen Entgeltpunkte, die sich aus dem Merkmal SUEGPT unter Berücksichtigung des(r) jeweiligen Zugangsfaktors(en) ergibt.
203 - 205	3	BYVL90	Vollwertige Beitragszeiten Die Anzahl der Monate an vollwertigen Beitragszeiten (einschl. der Beitragszeiten während Rentenbezug aus eigener Versicherung) in Monaten.
206 - 210	5	BYVLEP90 <5,1>	Summe der Entgeltpunkte aus vollwertigen Beitragszeiten Die Summe der Entgeltpunkte für die vollwertigen Beitragszeiten aus dem Merkmal BYVL.
211 - 213	3	BYGM90	Beitragsgeminderte Zeiten Die Anzahl der Monate mit beitragsgeminderten Zeiten, unabhängig von der Bewertung als solche.
214 - 218	5	BYGMEP90 <5,1>	Summe der Entgeltpunkte aus beitragsgeminderten Zeiten Die Summe der Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten, ggf. nach Anhebung gem. § 70 Abs. 2 SGB VI, aber ohne zusätzliche Entgeltpunkte nach § 71 Abs. 2 SGB VI.

FDZ-Biografiedatensatz – VVL 2005

Stellen von - bis	Feldlänge	Feldbezeichnung	Erläuterung
219 - 221	3	AZ90	<p>Anrechnungszeiten insgesamt</p> <p>Die Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten insgesamt, die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und die nicht unter § 71 Abs. 4 SGB VI fallen.</p> <p>Sofern nachgewiesene Anrechnungszeiten vor dem 01.01.1957 nicht berücksichtigt werden, weil die pauschale Anrechnungszeit mindestens ebenso lang ist, sind diese nachgewiesenen Anrechnungszeiten hier nicht berücksichtigt; statt dessen jedoch die pauschale Anrechnungszeit.</p>
222 - 224	3	AUAZ90	<p>Anrechnungszeiten wegen Krankheit</p> <p>Angegeben ist die im Merkmal AZ enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder wegen Rehabilitationsleistungen (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI), die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind.</p>
225 - 227	3	AJAZ90	<p>Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit</p> <p>Angegeben ist die im Merkmal AZ enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI), die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und der begrenzten Gesamtleistungsbewertung unterliegen.</p>
228 - 230	3	SCHULAZ90	<p>Summe der Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung</p> <p>Angegeben sind alle im Merkmal AZ enthaltenen Anrechnungszeiten wegen Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI) in Monaten, einschließlich Anrechnungszeiten wegen Ausbildung nach der Übergangsvorschrift § 252 Abs. 4 SGB VI, die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und auch einschließlich der Anrechnungszeiten ohne Bewertung, weil sie die Gesamtdauer überschreiten.</p>
231 - 233	3	KIMOBO90	<p>Kalendermonate der Kindererziehung brutto</p> <p>Angegeben ist die Summe aller Monate mit Kindererziehungszeiten, unabhängig davon, ob diese mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammenfallen. Nicht angegeben sind Zurechnungszeiten für Kinder im Beitrittsgebiet nach Art. 2 § 20 Abs. 1 Nr. 3 RÜG.</p>
234 - 238	5	DVKI90 <5,1>	<p>Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten</p> <p>Die Summe der Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten waren bzw. die in den persönlichen Entgeltpunkten enthalten sind. Dazu zählen neben den Entgeltpunkten für reine Kindererziehungszeiten auch die Entgeltpunkte, um die andere rentenrechtliche Zeiten wegen Kindererziehung angehoben worden sind. Entgeltpunkte für Kinderberücksichtigungszeiten sind hierbei nicht einbezogen.</p> <p>Bei Anwendung von § 307d SGB VI sind die pauschalen Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten in voller Höhe (vor Anwendung des § 307d Satz 5 SGB VI) angegeben.</p>
239 - 241	3	MO3690	<p>Berufliche Ausbildung</p> <p>Es sind alle Monate der beruflichen Ausbildung angegeben, die gleichzeitig beitragsgeminderte Zeiten sind. Es sind nur die Monate der beruflichen Ausbildung geschlüsselt, die ausschließlich wegen beruflicher Ausbildung beitragsgeminderte Zeiten sind.</p>

FDZ-Biografiedatensatz – VVL 2005

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
242 - 246	5	EGPT3690 <5,1>	Originäre Entgeltpunkte aus beruflicher Ausbildung Es sind die originären Entgeltpunkte aus den im Merkmal 'MO3690' angegebenen Zeiten angegeben.
247 - 249	3	ZLPFMO90	Pflichtbeiträge bis zum 31.12.1991 Monate, die bei der Anwendung von § 262 Abs. 1 SGB VI mit einem vollwertigen Pflichtbeitrag belegt sind und vor dem 1. Januar 1992 liegen.
250 - 254	5	MIEGZQ90 <5,1>	Zusätzliche Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt Bei Renten, die nach den Vorschriften des SGB VI berechnet wurden, sind dies die zusätzlichen Entgeltpunkte nach § 262 Abs. 1 Satz 2 SGB VI.
255 - 257	3	FRGMO90	FRG-Zeiten Angerechneten FRG-Zeiten (Beitrags-, Beschäftigungs- und Kindererziehungszeiten) in Monaten. Dabei sind auch Abkommenszeiten (vgl. FRG-Land) einbezogen. Zeiten, die nach dem WGSVG (Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung) wie FRG-Zeiten zu bewerten sind, bleiben außer Betracht.
258 - 262	5	FRGEG190 <5,1>	Entgeltpunkte aus FRG-Zeiten Die Summe der originären Entgeltpunkte aus den im Merkmal FRGMO enthaltenen Zeiten nach Absenkung § 22 Abs. 4 FRG.
263 - 267	5	FRGEG290 <5,1>	Berücksichtigte Entgeltpunkte nach § 22 b FRG Die Summe der Entgeltpunkte für Zeiten nach dem FRG nach Anwendung des § 22 b FRG. In Fällen ohne Anwendung des § 22 b FRG (FRGMM = 0) ist das Merkmal mit Null codiert. Es ist ausschließlich die Begrenzung auf 25 Entgeltpunkte zu prüfen, da der Familienstand bei Nichtrentnern nicht bekannt ist.

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
Biografie bezogene Verlaufsmerkmale			
<p>Für jedes Verlaufsmerkmal wurde eine separate Datei erstellt. In dieser Datei existiert für jede Person eine Datenzeile. Die erste Variable (Stelle 1 - 5) enthält die Fallnummer. Sie ermöglicht eine Verknüpfung mit dem fixen Datenteil und den anderen Verlaufsmerkmalen.</p> <p>Die folgenden Merkmale beinhalten den Wert der jeweiligen Verlaufsvariable für 624 Monate. Monat 1 des Verlaufsmerkmals ist der Januar des Jahres, in dem die Untersuchungsperson 14 Jahre alt geworden ist (siehe dazu ausführliche Beschreibungen im Umsetzungskonzept).</p>			
6 629	1	VSGR	<p>Versichertengruppe</p> <p>0 = Beitragsart: 60, 71, 72 oder Versichertengruppe unbekannt 1 = AR 2 = AV 3 = Handwerker AR 4 = Handwerker AV 5 = KN (Arbeiter) 6 = KN (Angestellter)</p>
6 - 1253	2	SES	<p>Soziale Erwerbsituation</p> <p>Zur Datenweitergabe eignen sich die rentenrechtlichen Tatbestände in der Regel nicht. Es ist sinnvoll, eine Rückführung auf soziale Situationen durchzuführen (weitere Informationen dazu finden sich im Umsetzungskonzept Punkt 3.3.1 - Tabelle 1)</p> <p>Bitte unbedingt die Ausführungen in den methodischen Ausführungen und in den Benutzerhinweisen beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO). Dies betrifft besonders die berufliche Ausbildung und die Heiratserstattung.</p> <p>1 = Schulische Ausbildung 2 = Berufliche Ausbildung 3 = Nichterwerbsmäßige Pflege 4 = Kindererziehung und Haushalt 5 = Arbeitsunfähigkeit/Krankheit 6 = Arbeitslos 7 = Wehr- und Zivildienst 8 = Geringfügig beschäftigt 9 = Selbständig 10 = Sonstiges 11 = Sozialversicherungspflichtig erwerbstätig 12 = Erwerbsgemindert 13 = Bezug von Altersrente</p>
6 629	1	PFLEGE	<p>Nichterwerbsmäßige Pflege</p> <p>Die Variablen enthalten den Wert 1, wenn im betreffenden Monat nach rentenrechtlichen Gesichtspunkten eine nichterwerbsmäßige Pflege vorlag.</p> <p>Die Beschickung ergibt sich unabhängig vom Merkmals SES.</p> <p>Bitte unbedingt die Ausführungen in den methodischen Ausführungen beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO).</p>

FDZ-Biografiedatensatz – VVL 2005

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
6 629	1	KRANK	<p>Arbeitsunfähigkeit/Krankheit</p> <p>Die Variablen enthalten den Wert 1, wenn im betreffenden Monat nach rentenrechtlichen Gesichtspunkten Arbeitsunfähigkeit bzw. Krankheit vorlag. Die Beschickung ergibt sich unabhängig vom Merkmal SES.</p> <p>Bitte unbedingt die Ausführungen in den methodischen Ausführungen beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO).</p>
6 629	1	ALOS	<p>Arbeitslosigkeit</p> <p>Die Variablen enthalten den Wert 1, wenn im betreffenden Monat nach rentenrechtlichen Gesichtspunkten Arbeitslosigkeit vorlag. Die Beschickung ergibt sich unabhängig vom Merkmal SES.</p> <p>Bitte unbedingt die Ausführungen in den methodischen Ausführungen beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO).</p>
6 629	1	KI	<p>Kindererziehungszeit/Berücksichtigungszeit</p> <p>Bei Beitrags-, Ersatz-, Anrechnungs- und Rentenbezugszeiten ist angegeben, ob gleichzeitig eine Kindererziehungszeit bzw. eine Berücksichtigungszeit vorliegt.</p> <p>Die Werte unter 2 und 3 sind um 5 erhöht, sofern neben der Berücksichtigungszeit eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde.</p> <p>Kinder- und Pflegeberücksichtigungszeit können nicht nebeneinander berücksichtigt werden.</p> <p>Beginnt die Rentenleistung, bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt.</p> <p>0 = keine Kindererziehungszeit und keine Berücksichtigungszeit gleichzeitig</p> <p>1 = gleichzeitig Kindererziehungszeit (und -berücksichtigungszeit)</p> <p>2 = gleichzeitig Kinderberücksichtigungszeit</p> <p>3 = gleichzeitig Pflegeberücksichtigungszeit (01.01.92 - 31.03.95)</p> <p>Liegt SES=13 im selben Monat, ist das Merkmal als unbelegt zu werten.</p>
6 629	1	GM	<p>Beitragsgeminderte Zeit</p> <p>Das Merkmal kennzeichnet beitragsgeminderte Zeiten. Die Kennzeichnung erfolgt sowohl bei der Beitragszeit als auch bei der beitragsfreien Zeit.</p> <p>Treffen in einem Monat mehrere beitragsfreie Zeiten mit einer Beitragszeit zusammen, so ist nur die günstigste als beitragsgeminderte Zeit gekennzeichnet.</p> <p>Bei beitragsfreien Zeiten:</p> <p>0 = keine beitragsgeminderte Zeit</p> <p>1 = beitragsgeminderte Zeit</p> <p>Bei Beitragszeiten:</p> <p>0 = keine beitragsgeminderte Zeit</p> <p>1 = beitragsgeminderte Zeit ohne Anwendung von § 84 Abs. 2 oder 3 SGB VI</p> <p>2 = beitragsgeminderte Zeit mit Anwendung von § 84 Abs. 2 SGB VI</p> <p>3 = beitragsgeminderte Zeit mit Anwendung von § 84 Abs. 3 SGB VI</p>

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
6 629	1	RCEG	<p>Rechtsgrundlage für die Entgeltermittlung</p> <p>0 = Schlüssel 1 - 7 nicht zutreffend 1 = Entgelt aus Anlage 1 - 16 FRG zum Rechtsstand bis 30.06.90 2 = Entgelt aus Anlage 1 - 16 FRG zum Rechtsstand ab 01.07.90 4 = Entgelt aus Anlage 17 FRG 5 = Entgelt aus Anlage 13/ 14 SGB VI (für Zeiten ab 01.01.50 für Zeiten aus dem Beitrittsgebiet) - Unterscheidung ob FRG oder SGB VI ist aus dem Feld FRGLD möglich 6 = Entgelt im Beitrittsgebiet nach Umrechnung mittels Anlage 10 SGB VI 7 = Bei der Entgeltermittlung wurde das AAÜG angewandt bzw. analog berücksichtigt</p> <p>Bei erstmaligem Rentenbeginn vom 01.07.1990 bis 31.12.1991 und Zugang nach dem 30.06.1990 (nur bei laufenden Rentenzahlungen möglich) ist die zum Zuge gekommene Entgeltermittlung (Ziffer 2 oder 4) verschlüsselt</p>
6 629	1	RTVS/KZOST	<p>Rentenbezug aus eigener Versicherung/Kennzeichen der Entgeltpunkte</p> <p>Das Merkmal gibt an, ob es sich um eine Zeit handelt, während der auch (Teil)Rente aus eigener Versicherung bezogen wurde und bei Beitrags- oder Berücksichtigungszeiten, ob Entgeltpunkte (Ost) zuzuordnen sind. Beitrags- oder Berücksichtigungszeit ohne Zuordnung von Entgeltpunkten (Ost) oder beitragsfreie Zeit.</p> <p>Bei Beitragsart 05 kann dieses Merkmal mit '0' belegt sein.</p> <p>Besitzt die ursprünglichen Beitragsart die Werte 70 bis 72, kann das Merkmal unverschlüsselt sein.</p> <p>Die Werte 0 bzw. 1 sind auch dann zu verwenden, wenn in einem Kalendermonat sowohl Entgeltpunkte als auch Entgeltpunkte (Ost) zu berücksichtigen sind (§ 254 d Abs. 3 SGB VI).</p> <p>0 = keine Rentenbezugszeit aus eigener Versicherung 1 = Zeit während Rentenbezug aus eigener Versicherung</p> <p>Beitrags- oder Berücksichtigungszeit mit Zuordnung von Entgeltpunkten (Ost):</p> <p>5 = keine Rentenbezugszeit aus eigener Versicherung 6 = Zeit während Rentenbezug aus eigener Versicherung</p>

FDZ-Biografiedatensatz – VVL 2005

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
6 - 1253	2	BHBR	<p>Beschäftigtengruppe/Bereich/Wirtschaftsbereich Bei Zeiten nach FRG bzw. nach § 256 a/ b SGB VI ist die (der) entsprechend dem Merkmal RCEG verwendete</p> <p>Beschäftigtengruppe (mit führender 0)/Bereich/Wirtschaftsbereich verschlüsselt.</p> <p>Beschäftigtengruppe (bei RCEG = 1, 2)</p> <p>(a) für AR/AV 0 = Erziehungsurlaub in Polen 1 = Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft 2 = Arbeiter in der Landwirtschaft 3 = Arbeiter in der Forstwirtschaft 4 = Angestellte 7 = freiwillig Versicherte 8 = Seeleute</p> <p>(b) für KN 0 = Erziehungsurlaub in Polen 1 = Arbeiter unter Tage 2 = Arbeiter über Tage 3 = freiwillig Versicherte AR 4 = technische Angestellte unter Tage 5 = technische Angestellte über Tage 6 = kaufmännische Angestellte 7 = freiwillig Versicherte AV</p> <p>Wirtschaftsbereich (bei RCEG = 4) 00 = kein Wirtschaftsbereich gespeichert und nicht Wert 50-99 01 = Land- und Forstwirtschaft :: = :: 24 = Handwerk außer Bauhandwerk</p> <p>Sonstige Wertebelegungen: 50 = niedrigster Bereich 79 = freiwillige Beiträge 90 = Reichsbahn 95 = Grundwehrdienst, Lehrling/Anlernling 99 = Zuordnung einer Branche nicht relevant</p> <p>Bereich (bei RCEG = 5) 01 = Energie- und Brennstoffindustrie :: = :: 23 = Produktionsgenossenschaften des Handwerks</p> <p>Sonstige Wertebelegungen: 50 = niedrigster Bereich 77 = Lehrzeit ohne Beitragsleistung 79 = freiwillige Beiträge 90 = Reichsbahn 95 = Grundwehrdienst, Lehrling/Anlernling</p> <p>Bei RCEG = 6, 7 und in allen übrigen Fällen ist das Merkmal unverschlüsselt.</p>

FDZ-Biografiedatensatz – VVL 2005

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
6 - 4373	7	MEGPT <7,4>	<p>Entgeltpunkte für Monat X bezogen auf die SES</p> <p>Die Entgeltpunkte des für die SES maßgeblichen Blocks werden auf den Monat bezogen. Dazu wird ein Tagesentgelt folgendermaßen ermittelt: Der jeweilige Wert wird durch die Anzahl der Tage im Gesamtzeitraum des entsprechenden Blocks dividiert. Das Tagesentgelt wird mit der Variablen MANZ (Anzahl der belegten Tage im Monat) multipliziert.</p> <p>Zu beachten sind die Sonderregelungen unter 3.2.2.4 des Umsetzungskonzepts, wenn es sich um einen Monat handelt, in dem mehrere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen vorliegen.</p> <p>Durch die unterschiedliche Dauer der Monate (30/31 Tage) ergeben sich bei voll belegten Monaten geringfügige Schwankungen (im Kalendermonat Februar fallen diese etwas größer aus).</p>
6 - 4373	7	mEGPTAN <7,4>	<p>Angerechnete Entgeltpunkte für Monat X bezogen auf die SES</p> <p>Die Entgeltpunkte des für die SES maßgeblichen Blocks werden auf den Monat bezogen. Dazu wird ein Tagesentgelt folgendermaßen ermittelt: Der jeweilige Wert wird durch die Anzahl der Tage im Gesamtzeitraum des entsprechenden Blocks dividiert. Das Tagesentgelt wird mit der Variablen MANZ (Anzahl der belegten Tage im Monat) multipliziert.</p> <p>Zu beachten sind die Sonderregelungen unter 3.2.2.4 des Umsetzungskonzepts, wenn es sich um einen Monat handelt, in dem mehrere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen vorliegen.</p> <p>Durch die unterschiedliche Dauer der Monate (30/31 Tage) ergeben sich bei voll belegten Monaten geringfügige Schwankungen (im Kalendermonat Februar fallen diese etwas größer aus).</p>
6 - 4373	7	gmEGPT <7,4>	<p>Entgeltpunkte insgesamt für Monat X</p> <p>Die Summe aller monatsbezogenen Entgeltpunkte (Σ EGPT), die sich für diesen Monat ergeben. Es werden damit auch die Entgeltpunkte berücksichtigt, die sich für die Blöcke ergeben, die nicht die SES bestimmen. Damit werden alle aus rentenrechtlicher Sicht für diesen Monat relevanten Entgeltpunktinformationen weitergegeben.</p> <p>Zur Berechnung werden dabei für jeden Block der auf den Monat fällt, die monatsbezogenen Entgeltpunkte ermittelt. Die abschließende Summe wird auf vier Nachkommastellen gerundet.</p>
6 - 4373	7	gmEGPTAN <7,4>	<p>Angerechnete Entgeltpunkte insgesamt für Monat X</p> <p>Die Summe aller monatsbezogenen angerechneten Entgeltpunkte (Σ EGPTAN), die sich für diesen Monat ergeben. Es werden damit auch die angerechneten Entgeltpunkte berücksichtigt, die sich für die Blöcke ergeben, die nicht die SES bestimmen. Damit werden alle aus rentenrechtlicher Sicht für diesen Monat relevanten angerechneten Entgeltpunktinformationen weitergegeben.</p> <p>Zur Berechnung werden dabei für jeden Block der auf den Monat fällt, die monatsbezogenen angerechneten Entgeltpunkte ermittelt. Die abschließende Summe wird auf vier Nachkommastellen gerundet.</p>
6 629	1	NJOB	<p>Geringfügige Beschäftigung – Verlaufsmerkmal zur Dokumentation</p> <p>Sondermerkmal zur Erfassung der geringfügigen Beschäftigung. Diese liegt vor, wenn BYAT mit 5 oder 6 belegt ist.</p> <p>0 = Grundstellung 1 = im Monat liegt ausschließlich oder ergänzend eine geringfügige Beschäftigung vor</p>

FDZ-Biografiedatensatz – VVL 2005

Stellen von - bis	Feld- länge	Feldbe- zeichnung	Erläuterung
6 - 1253	2	MANZ	<p>Anzahl der durch SES belegten Tage im Monat - Verlaufsmerkmal</p> <p>Dieses Verlaufsmerkmal dokumentiert, wie viele Tage im jeweiligen Biografiemonat durch die dokumentierte SES belegt sind. Dabei ist der Sonderfall bei Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Monats und mehrere parallele sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen berücksichtigt (siehe 3.2 im Umsetzungskonzept).</p>
6 629	1	JKUM	<p>Vorliegen von mehreren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen (BYAT 10) im Monat – Verlaufsmerkmal</p> <p>Treffen mehrere Beschäftigungen in einem Monat zusammen, werden die Entgeltpunktinformationen, wie unter 3.2.2.4 im Umsetzungskonzept beschrieben, addiert.</p> <p>Die übrigen Verlaufsmerkmale richten sich nach dem Block, welcher der Prioritätenregelung folgend zu belegen ist. Um solche Blöcke identifizieren zu können, wird das Verlaufsmerkmal JKUM eingeführt.</p> <p>0 = Grundstellung 1 = im entsprechenden Monat liegen mindestens zwei Blöcke mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (BYAT 10)</p>
6 - 1253	2	KIND3	<p>Anzahl der Kinder 36 Monate und jünger</p> <p>In diesem Merkmal ist die Anzahl der Kinder abgelegt, die im jeweiligen Monat 36 Monate und jünger sind. Berücksichtigt sind Kinder aus den Merkmalen GBKIJ1 bis GBKIJ10.</p>
6 - 1253	2	KIND12	<p>Anzahl der Kinder 144 Monate und jünger</p> <p>In diesem Merkmal ist die Anzahl der Kinder abgelegt, die im jeweiligen Monat 144 Monate und jünger sind. Berücksichtigt sind Kinder aus den Merkmalen GBKIJ1 bis GBKIJ10.</p>

A	GBKIJ2 4	JV3 24	RTVS/KZOST 31
AJAZ90 27	GBKIJ3 5	JVMM1 22	RTZTMO 24
ALOS 30	GBKIJ4 6	JVMM2 23	S
ANTEILOST 24	GBKIJ5 7	JVMM3 24	SA 3
AT 19	GBKIJ6 8	JVTG1 22	SCHULAZ90 27
AUAZ90 27	GBKIJ7 9	JVTG2 23	SES 29
AZ90 27	GBKIJ8 10	JVTG3 24	SK 3
B	GBKIJ9 11	K	SOFALEAT 17
BHBR 32	GBKIM1 3	KI 30	SUEGPT90 26
BYFHEP90 25	GBKIM10 12	KIMOBO90 27	T
BYFHZT 20	GBKIM2 4	KIND12 34	TLRT 18
BYGM90 26	GBKIM3 5	KIND3 34	TTSC1 13
BYGMEP90 26	GBKIM4 6	KRANK 30	TTSC2 13
BYVL90 26	GBKIM5 7	L	TTSC3 14
BYVLEP90 26	GBKIM6 8	LEAT 16	V
BZEGPT90 25	GBKIM7 9	M	VAAB90 25
C	GBKIM8 10	MANUELL 15	VAZU90 25
CASE 3	GBKIM9 11	MANZ 34	VSGR 29
D	GBKIZ1 4	MEGPT 33	VSJA1 23
DVKI90 27	GBKIZ10 13	mEGPTAN 33	VSJA2 23
E	GBKIZ2 5	MIEGZQ90 28	VSJA3 24
EGPT3690 28	GBKIZ3 6	MO3690 27	W
F	GBKIZ4 7	MOAB 21	WHORT 17
FMSD 17	GBKIZ5 8	MOZU 21	Z
FRGEG190 28	GBKIZ6 9	N	ZBYGME90 25
FRGEG290 28	GBKIZ7 10	NJOB 33	ZLKI12 21
FRGLD 21	GBKIZ8 11	P	ZLPFMO90 28
FRGMO90 28	GBKIZ9 12	PFLEGE 29	ZQEGKI90 26
G	GEH 3	PSEGPT90 26	ZQMOKI90 26
GBJA 3	GM 30	R	ZTPTRTBE1 18
GBKIJ1 3	gmEGPT 33	RCEG 31	ZTRT 18
GBKIJ10 12	gmEGPTAN 33	RTEK 20	
	J	RTMI 21	
	JA 3		
	JKUM 34		
	JV1 22		
	JV2 23		